

Beratung und Beschlussempfehlung über den Umgang mit den Neuerungen durch das Wind-an-Land-Gesetz: Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Planung und Ausweisung von Sondergebieten für die Windkraft

Beratungsablauf:		
09.03.2023	Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	Vorbereitung
16.03.2023	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
23.03.2023	Gemeinderat	Entscheidung

In der Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität am 19.01.2023 ist dieser Tagesordnungspunkt vertagt worden. Es sollte zunächst die Bekanntgabe des maßgeblichen Teilflächenzieles für den Landkreis Wesermarsch abgewartet werden.

Die durch eine Studie des Landes rechnerisch ermittelte Flächenquote für den Landkreis Wesermarsch liegt bei 1,82 %.

Eine Anfrage beim Landkreis Wesermarsch bezüglich des aktuell bereits vorhandenen Flächenanteils, der durch bestehende Planungen/Genehmigungen erreicht wird, ergab folgendes:

Zunächst kann der Flächenwert im Gutachten des Landes (1,82%) nicht ohne Umwege mit den Vorrangflächen WEA im RROP und den auf Ebene der Bauleitplanung bereits ausgewiesenen Flächen verglichen werden. Dies liegt darin begründet, dass im Landkreis Wesermarsch stets mit der Rotor-in-Variante gerechnet wurde, das Land allerdings mit Rotor-out rechnet. Von den bisher im Kreisgebiet ausgewiesenen Flächen ist also ein Abzug vorzunehmen. Nach Abstimmung des Landkreises mit dem Amt für regionale Landesentwicklung wird zunächst mit einem Abzugswert von 75m gerechnet. Diese ergeben sich auch aus § 4 Abs. 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Der Landkreis weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass in der vorgestellten Studie des Landes ein möglicher Abzugswert von 82,5m dargestellt wurde. Da es aktuell jedoch keine Ausführungen dazu gibt, dass die 82,5m der anzusetzende Wert ist, wird nach dem WindBG zunächst von 75m Abzugswert ausgegangen.

Aktuelle Einschätzung der Situation:

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Ovelgönne, dem neuen großen Windpark in Nordenham am Butterburger Weg sowie dem angrenzenden Gebiet in Stadland (Esenshammergroden) würde der Landkreis Wesermarsch nach aktuellem Stand das Flächenziel von 1,82% unter Anwendung des Abzugswertes von 75m erreichen.

Diese Überprüfung steht jedoch unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Gesetzgebung des Landes und dem Bestand des Flächenziels von 1,82 %. Es ist bekannt, dass es in einigen Landkreisen Probleme mit einem zugewiesenen hohen Flächenzielwert gibt. Bei entsprechender Begründung und Reduzierung der Flächenziele in den betroffenen Landkreisen muss es zu einer entsprechenden Umverteilung kommen, um die 2,2 % (Flächenziel Land Niedersachsen) insgesamt zu erreichen. Es ist also möglich, dass sich der Wert für den Landkreis Wesermarsch noch nach oben hin verändert. Der Landkreis weist außerdem darauf hin, dass es sich bei den festgelegten Zielen um Mindestvorgaben handelt und weitere Planungen auch als Puffer dienen können, falls von den bisher ermittelten Gebieten Flächen ausfallen.

Der Landkreis Wesermarsch beabsichtigt aktuell, die bisher ausgewiesenen Flächen (sowie die, die nachfolgend jetzt noch ausgewiesen werden) als Grundlage für die Feststellung und Bekanntmachung des Flächennachweises zu nehmen und insofern keine Flächenvorgabe über Ausweisung im RROP oder durch einen Teilplan WEA zu machen.

Beschlussempfehlung:

-